



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
21. September 2018

Resolution 2436 (2018)

**verabschiedet auf der 8360. Sitzung des Sicherheitsrats
am 21. September 2018**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und eingedenk der dem Sicherheitsrat nach der Charta obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen und Erklärungen seiner Präsidentschaft zu Fragen der Friedenssicherung,

unter Hervorhebung der Bedeutung der Friedenssicherung als eines der wirksamsten Mittel, das den Vereinten Nationen für die Förderung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zur Verfügung steht,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, wie etwa die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, *feststellend*, dass das Mandat jedes Friedenssicherungseinsatzes auf die Anforderungen der jeweiligen Situation zugeschnitten ist, *unterstreichend*, dass die vom Rat genehmigten Mandate mit den Grundprinzipien im Einklang stehen, und *erneut erklärend*, dass der Sicherheitsrat die vollständige Durchführung der von ihm genehmigten Mandate erwartet,

in Würdigung des Engagements der truppen- und polizeistellenden Länder und der Opfer, die das uniformierte und das zivile Personal bei der Erfüllung der Friedenssicherungsmandate der Vereinten Nationen in schwierigem Umfeld bringen, und *bekräftigend*, dass die anhaltende Bereitschaft, in einem schwierigen Umfeld zu operieren, für den Erfolg der Friedenssicherungsmissionen und die vollständige Erfüllung aller Friedenssicherungsmandate unerlässlich ist,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die Sicherheitsbedrohungen und gezielten Angriffe, denen die Friedenssicherungskräfte in vielen Friedenssicherungsmissionen ausgesetzt sind und die eine große Herausforderung für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen darstellen, und *unter entschiedenster Verurteilung* der Tötung von Personal der Vereinten Nationen und aller gegen dieses begangenen Gewalthandlungen, welche Kriegsverbrechen darstellen können,



in Würdigung der heldenhaften Arbeit Zehntausender uniformierter und ziviler Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und *unterstreichend*, dass es die Vereinten Nationen nicht zulassen dürfen, dass die Leistungsverfehlungen einiger weniger die Leistungen der Gesamtheit überschatten,

unter Begrüßung der vom Generalsekretär mit seiner Initiative „Aktion für Friedenssicherung“ unternommenen Bemühungen zur Mobilisierung aller Partner und Interessenträger für eine wirksamere Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen, die die Förderung politischer Lösungen, die Stärkung des Schutzes von Zivilpersonen, die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte, die Förderung wirksamer Leistung und Rechenschaftspflicht, die Verstärkung der Wirkung der Friedenssicherung auf die Aufrechterhaltung des Friedens, die Verbesserung von Partnerschaften im Bereich der Friedenssicherung und die Verbesserung des Verhaltens von Friedenssicherungseinsätzen und -personal umfassen soll,

unter Hinweis auf den Bericht *Improving Security of United Nations Peacekeepers* (Erhöhung der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen), in dem die Verbindung zwischen dem Schutz und der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte und der Leistung hervorgehoben wird, und auf den darin enthaltenen Aktionsplan und *in der Erkenntnis*, dass Mängel bei der Ausbildung, der Ausrüstung und der Leistung das Sicherheitsrisiko für die Friedenssicherungskräfte und damit auch die Gefahr, getötet zu werden, erhöhen können,

unterstreichend, dass die Wirksamkeit und die Effizienz der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen insgesamt gesteigert werden müssen, indem die integrierte Missionsplanung verbessert wird, einschließlich der Bewertung des Risikos von Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen und Personal der Vereinten Nationen, mehr Einsatz- und Unterstützungsmittel zugesagt und tatsächlich bereitgestellt werden und die Leistungsergebnisse der Missionen insgesamt verbessert werden,

feststellend, dass realistische Mandate und mit ausreichenden Ressourcen ausgestattete Missionen, entsandtes uniformiertes und ziviles Friedenssicherungspersonal, das willens, fähig und dafür gerüstet ist, sein Mandat auf wirksame und sichere Weise zu erfüllen, und eine hochkompetente Führung auf allen Ebenen, einschließlich der Missionsleitung, eine grundlegende Voraussetzung für den Leistungserfolg der Friedenssicherung sind,

betonend, wie wichtig es ist, in enger Zusammenarbeit mit den truppen- und polizeistellenden Ländern und den Führungsverantwortlichen im Feld sowie am Amtssitz die Defizite aufzuzeigen, die die Mandatserfüllung beeinträchtigen, die Unterstützungsdienste für das Feldpersonal zu verbessern, systemische Fragen anzugehen und Empfehlungen zur Einbeziehung gewonnener Erfahrungen und bewährter Verfahren abzugeben,

unter Hervorhebung des Zusammenhangs zwischen der Leistung und dem Schutz und der Sicherheit des uniformierten und zivilen Friedenssicherungspersonals und *in der Erkenntnis*, dass die Institutionalisierung einer Kultur der Leistung in der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen zu einem besseren Vollzug der Friedenssicherungsmandate beitragen und zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte führen wird,

in der Erkenntnis, wie wichtig Daten als Grundlage für eine objektive Entscheidungsfindung sind, um die Leistung der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen zu verbessern, unter Berücksichtigung der der jeweiligen Mission eigenen Bedingungen, *unter Hinweis* auf die Resolutionen [2378 \(2017\)](#) und [2382 \(2017\)](#) und das darin enthaltene Ersuchen an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass Daten zur Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze, darunter Daten zur Leistung der Friedenssicherung, auf der Grundlage klarer und genau definierter Kriterien für die Mandatserfüllung herangezogen werden, um

die Analyse und Evaluierung der Einsätze der Missionen zu verbessern, *betonend*, dass alle Friedenssicherungseinsätze regelmäßig überprüft werden müssen, und *Kenntnis nehmend* von der vom Sekretariat bereits eingeleiteten Arbeit zur Erstellung eines umfassenden und integrierten leistungsbezogenen Grundsatzrahmens, über den die Leistung anhand gesammelter und analysierter Daten gemessen wird,

unter Hinweis darauf, welche wichtige Rolle den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen beim Schutz von Zivilpersonen, soweit im Mandat vorgesehen, zukommt, *mit dem Ausdruck* seiner großen Besorgnis über die anhaltenden Fälle ungenügender Leistung, unter anderem über Tatenlosigkeit, insbesondere wenn Zivilpersonen unmittelbar körperliche Gewalt droht, eine unzureichende Eventualplanung zur Gewaltabwehr, Verhaltens- und Disziplinprobleme, risikoscheue Führung, laxer Standards für den Schutz von Kräften und Einrichtungen, unzureichende Einsatzbereitschaft und -vorbereitung sowie eine unzureichende integrierte Planung, sowie *besorgt* über Fälle, in denen nationale Vorbehalte die Mandatserfüllung und Leistungserbringung beeinträchtigen können,

die Vereinten Nationen und regionalen und subregionalen Organisationen *ermutigend*, sich im Hinblick auf die Verbesserung der Leistung der Friedenssicherung weiter zu koordinieren,

unter Begrüßung des Beitrags der Friedenssicherungseinsätze zu einer umfassenden Strategie für die Aufrechterhaltung des Friedens und den Beitrag *würdigend*, den die Friedenssicherungskräfte und -missionen zur Friedenskonsolidierung leisten,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über ernste und anhaltende Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und nach einem Mandat des Sicherheitsrats ermächtigte, nicht den Vereinten Nationen angehörende Kräfte, einschließlich Militär-, Zivil- und Polizeipersonals, sowie über die unzureichende Meldung solcher Vorfälle, *unterstreichend*, dass sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch neben anderen Verbrechen und Formen schwerer Verfehlungen durch dieses Personal unannehmbar sind, und *mit Lob* für die truppen- und polizeistellenden Länder, die Schritte unternommen haben, um zu verhindern, dass ihr Personal Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs begeht, und solche Vorfälle zu untersuchen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

unter Hinweis auf seine Resolution [2242 \(2015\)](#), in der er die unverzichtbare Rolle der Frauen in der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen anerkennt, die Anstrengungen *begrüßend*, Anreize zu schaffen, um mehr Frauen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen entsandten Militär-, Polizei- und Zivilkontingente zu gewinnen, und *feststellend*, wie wichtig es ist, die Zahl der Frauen in Führungspositionen zu erhöhen und dafür zu sorgen, dass durch die Eingliederung geeigneten Sachverstands in geschlechterbezogenen Fragen den Bedürfnissen von Frauen in allen Phasen der Missionsplanung und -durchführung Rechnung getragen wird und sie daran beteiligt werden,

unter Berücksichtigung seiner Schlüsselrolle bei der Stärkung der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen und *betonend*, wie wichtig die wirksame Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist und dass auf allen Ebenen, am Amtssitz wie im Feld, die Kräfteaufstellung, das Verhalten, die Führung, die Initiative und die Rechenschaftslegung verbessert werden müssen,

1. *bekräftigt* seine Unterstützung für die Ausarbeitung eines umfassenden und integrierten leistungsbezogenen Grundsatzrahmens, der klare Leistungsstandards für die Evaluierung aller zivilen und uniformierten Kräfte der Vereinten Nationen benennt, die in Friedenssicherungseinsätzen tätig sind und diese unterstützen, der eine wirksame und vollständige Erfüllung von Mandaten erleichtert und umfassende und objektive, auf klaren und

wohldefinierten Zielgrößen beruhende Methoden beinhaltet, um Rechenschaft für ungenügende Leistung und Anreize oder Anerkennung für herausragende Leistung zu gewährleisten, darunter insbesondere für innovative und effektive Ausbildung, die operativen Standards übertreffende Ergebnisse, die Bereitstellung wesentlicher unterstützender Kapazitäten, exzellente Missionsunterstützung, nachweisliche Fortschritte bei der Mandatserfüllung und eine engagierte und proaktive Leitung, und der konkrete Kriterien der Leistungsverantwortung festlegt, die ein Spektrum von Maßnahmen umfassen, die in einem angemessenen Verhältnis zu festgestellten Leistungsmängeln stehen, darunter nach Bedarf eine transparente öffentliche Berichterstattung, die Einbehaltung von Kostenerstattungszahlungen und die Repatriierung oder Ersetzung von Einheiten, einschließlich der Möglichkeit einer Ersetzung durch Einheiten aus anderen truppen- oder polizeistellenden Ländern im Rahmen des Systems zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Friedenssicherungskapazitäten (Peacekeeping Capabilities Readiness System, PCRS), sowie die Widerrufung delegierter Befugnisse, Leistungsverbesserungspläne, Ausbildung, die Änderung von Funktionen oder eine Nichtverlängerung der Verträge für zivile Kräfte oder ihre Entlassung;

2. *stellt fest*, dass die wirksame Erfüllung von Friedenssicherungsmandaten in der Verantwortung aller Beteiligten liegt und von mehreren kritischen Faktoren abhängt, darunter wohldefinierte, realistische und erfüllbare Mandate, politischer Wille, Führungsstärke, Leistung und Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen, ausreichende Ressourcen, politische, planerische und operative Leitlinien sowie Ausbildung und Ausrüstung;

3. *fordert* alle truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, die Leistungsstandards der Vereinten Nationen für Personal, Ausbildung und Ausrüstung einzuhalten und die wirksame Erfüllung der mandatsmäßigen Aufgaben unter Einhaltung höchster Verhaltensstandards zu unterstützen, *fordert ferner* alle zivilen Komponenten von Missionen und das die Friedenssicherungseinsätze unterstützende Personal des Sekretariats *nachdrücklich auf*, die Leistungsstandards zu erfüllen und die Personalvorschriften einzuhalten, *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs, ein umfassendes Leistungsbeurteilungssystem zu entwickeln, um den truppen- und polizeistellenden Ländern dabei zu helfen, die Leistungsstandards der Vereinten Nationen zu erfüllen, und *fordert* alle Beteiligten zur Unterstützung dieser Bemühungen *auf*;

4. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltpflicht einzuhalten, wenn im Rahmen von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen nicht zu den Vereinten Nationen gehörenden Sicherheitskräften Unterstützung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen gewährt wird;

5. *ist sich dessen bewusst*, dass Unterstützungsmittel erforderlich sind, um die Leistung der Friedenssicherung zu erhöhen, und *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich weiter darum zu bemühen, dass die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen über effektive Einsatzführungsstrukturen, notwendige, einsatzfähige und effiziente Unterstützungsmittel verfügen, darunter Lufttransporte, medizinische Evakuierung und Verwundetentransporte, ausreichende medizinische Unterstützungseinrichtungen und qualifiziertes Personal;

6. *hebt hervor*, dass die Gastländer die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen tragen, *erklärt*, dass Friedenssicherungsmissionen, deren Mandat den Schutz von Zivilpersonen umfasst, die vollständige Erfüllung des Mandats gewährleisten müssen, *unterstreicht*, dass Friedenssicherungskräfte, soweit im Mandat vorgesehen, ermächtigt sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen und nötigenfalls auch Gewalt anzuwenden, um Zivilpersonen, denen körperliche Gewalt droht, zu schützen, im Einklang mit dem Mandat der jeweiligen Mission, der Charta der Vereinten Nationen und dem sonstigen anwendbaren Völkerrecht, und *betont*, wie wichtig das anhaltende und verstärkte Engagement der höchsten Führungsverantwortlichen der jeweiligen Mission ist, mit dem Ziel, sicherzustellen, dass

alle Missionskomponenten und alle Ebenen in der Befehlskette der Mission gut über das Mandat der Mission zum Schutz von Zivilpersonen und ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten informiert sind, für diesen Zweck ausgebildet sind und diesem Mandat nachkommen;

7. *anerkennt* die Rolle der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen beim Schutz von Frauen und Kindern und die entscheidende Rolle des für Schutzfragen zuständigen Personals, wie der Beratungsfachkräfte für Frauenschutz und Kinderschutz, das für die durchgängige Berücksichtigung von Fragen des Schutzes sorgt und die Maßnahmen zur Überwachung, Prävention und Meldung in den Missionen lenkt;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, dafür zu sorgen, dass die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen über eine fähige und rechenschaftspflichtige Leitung verfügen, so auch durch verbesserte, transparente Auswahlprozesse, die auf Leistung, Kompetenz und den Anforderungen der Mission beruhen, durch verbesserte Schulungs- und Mentorenprogramme für ausgewählte und potenzielle Führungsverantwortliche und den Aufbau eines Kaders erfahrener künftiger Kandidatinnen und Kandidaten für hohe Führungspositionen, und *erinnert* daran, dass dabei das ausschlaggebende Kriterium die Notwendigkeit ist, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität zu gewährleisten, und dass gebührend zu berücksichtigen ist, wie wichtig die Auswahl auf möglichst breiter geografischer Grundlage ist;

9. *begrüßt* die von Mitgliedstaaten bekundete Entschlossenheit, zur Stärkung der Friedenssicherung verbesserte Schulungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen zu fördern, darunter einsatzvorbereitende Trainings und Bewertungen, Dreieckspartnerschaften, gemeinsame Dislozierungen und *smart pledging* (Zusagen von zwei oder mehr Staaten für eine gezielte Bedarfsdeckung), *ermutigt* zu weiteren diesbezüglichen Aktivitäten, *begrüßt* die Zusage des Generalsekretärs, im Rahmen der vorhandenen Mittel einen unaufwändigen Koordinierungsmechanismus zur Erleichterung verbesserter Schulungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen zwischen Mitgliedstaaten einzurichten, an dem truppen- und polizeistellende Länder, Anbieter von Schulungs- und Kapazitätsaufbaudiensten und die Vereinten Nationen beteiligt sind, *befürwortet* eine möglichst baldige Operationalisierung dieses Mechanismus und *legt ferner* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu diesem Mechanismus beizutragen;

10. *begrüßt* die Initiativen des Generalsekretärs, bei Problemen im Zusammenhang mit der Leistung von Militär-, Polizei- und Zivilpersonal, namentlich in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen, Sonderuntersuchungen durchzuführen, *ersucht* den Generalsekretär, in mutmaßlichen Fällen gravierender Leistungsverfehlungen dringend solche Sonderuntersuchungen einzuleiten, und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Untersuchungsmethoden zu verbessern, die Transparenz der Ergebnisse dieser Untersuchungen zu erhöhen und das Potenzial dieser Sonderuntersuchungen für die Förderung eines weiteren Zusammenwirkens und des Dialogs zwischen den Vereinten Nationen, den truppen- und polizeistellenden Ländern und anderen maßgeblichen Interessenträgern besser zu nutzen und so die Leistung zu steigern und über eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die Mandatsgestaltung zu verfügen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat und, soweit angezeigt, den betreffenden Mitgliedstaaten im Einzelnen über die Ergebnisse dieser Sonderuntersuchungen und die geplanten Folgemaßnahmen zu den Untersuchungen Bericht zu erstatten und dabei auch Empfehlungen zur Beseitigung aller zu den ermittelten Verfehlungen beitragenden Faktoren vorzulegen sowie gegebenenfalls Maßnahmen zu benennen, mit denen uniformierte oder zivile Komponenten, einschließlich der Missionsleitung und des Unterstützungspersonals der Mission, für ihre Handlungen zur Verantwortung gezogen werden können, darunter gegebenenfalls auch Besserungstrainings und die Repatriierung oder Entlassung von Personal;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass objektive Leistungsdaten die Grundlage für Entscheidungen zur Anerkennung herausragender Leistungen und zur Schaffung entsprechender Leistungsanreize und für Entscheidungen betreffend die Entsendung, Abhilfemaßnahmen, Training, die Einbehaltung von Kostenerstattungszahlungen und die Repatriierung uniformierten oder Entlassung zivilen Personals bilden, *fordert*, dass das PCRS-System verstärkt genutzt wird, um die Rekrutierung und Bindung qualifizierten uniformierten Personals sicherzustellen, und *fordert* den Generalsekretär *ferner auf*, seine Anstrengungen zur Verbesserung der Analyse und Evaluierung der Einsätze von Missionen durch die Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft und zur Leistungsverbesserung und der entsprechenden Richtlinien für Polizeikräfte in Friedenssicherungsmissionen fortzusetzen;

13. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, regelmäßige strategische Überprüfungen der Friedenssicherungsmissionen durchzuführen, einschließlich wenn ihn der Sicherheitsrat darum ersucht, und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die relevanten Erkenntnisse aus künftigen vom Generalsekretär in Auftrag gegebenen Überprüfungen zusammen mit den integrierten Analysen, strategischen Bewertungen und ehrlichen und offenen Ratschlägen des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat und, soweit angezeigt, an die betreffenden Mitgliedstaaten weitergeleitet werden;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in seinen Berichten über einzelne Friedenssicherungseinsätze zusammenfassend darüber zu unterrichten, welche Maßnahmen getroffen wurden, um die Leistung der Mission zu verbessern und den sich ihr stellenden Problemen wie etwa Fehlern der Leitung, nationalen Vorbehalten, die die Wirksamkeit der Mandatsdurchführung beeinträchtigen, und einem schwierigen operativen Umfeld zu begegnen, und welche Maßnahmen gemäß Ziffer 12 getroffen wurden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat die Fälle herausragender Leistung zur Kenntnis zu bringen, mit dem Ziel, bewährte Verfahren aufzuzeigen und ihre breite Anwendung zu fördern, und *legt* dem Generalsekretär *nahe*, Risiko- und Unterstützungsprämien auf truppen- und polizeistellende Länder, die die Anforderungen erfüllen, anzuwenden und die öffentliche Anerkennung herausragender Leistung zu fördern, einschließlich der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedeutung der Friedenssicherung bei der Förderung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die Bedeutung und Opferbereitschaft der Friedenssicherungskräfte und truppen- und polizeistellenden Länder;

16. *unterstreicht*, dass alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs inakzeptabel sind, *bekräftigt* seine Unterstützung für die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, *begrüßt* den operorientierten Ansatz des Generalsekretärs sowie seine Maßnahmen zur Verstärkung der Präventions-, Ahndungs- und Abhilfemaßnahmen bei allen Formen sexuellen Fehlverhaltens, *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in alle seine thematischen und länderspezifischen Berichte an den Sicherheitsrat einen Abschnitt über die Befolgung seiner Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch aufzunehmen, *fordert* alle truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, mit verstärkten Anstrengungen die notwendigen Schritte zur Sicherheitsüberprüfung und Schulung ihres Personals und zur Untersuchung von Vorwürfen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch ihr Personal zu unternehmen und geeignete Schritte zu unternehmen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und *erkennt* die Notwendigkeit *an*, weitere sichtbare und messbare Fortschritte bei der Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu erzielen;

17. *bekundet* seine Besorgnis über Vorwürfe sexueller Belästigung in Friedenssicherungsmissionen und *bekräftigt* seine Unterstützung für die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber allen Formen sexueller Belästigung;

18. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls die Friedenssicherungskräfte vor ihrer Entsendung in Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen in Fragen im Zusammenhang mit sexueller Gewalt in Konflikten und Menschenhandel im Kontext eines bewaffneten Konflikts sowie in geschlechterbezogenen Fragen zu schulen und entsprechend sicherzustellen, dass diese Aspekte vollständig in die Leistungs- und Einsatzbereitschaftsstandards integriert werden, und *legt* den Mitgliedstaaten *ferner nahe*, einzelne Militär- und Polizeiangehörige als Ansprech- und Koordinierungsstellen für diese Fragen zu ernennen;

19. *erinnert* an seine Resolution [2242 \(2015\)](#) und sein Ersuchen an den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine überarbeitete Strategie zur Verdoppelung des Frauenanteils in den Militär- und Polizeikontingenten der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen bis 2020 einzuleiten, und *ersucht ferner* darum, dass diese Strategie die volle, wirksame und produktive Mitwirkung der Frauen an allen Aspekten der Friedenssicherung gewährleistet und dass diese überarbeitete Strategie dem Sicherheitsrat bis März 2019 vorgelegt wird;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
